

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Kottluff entgegen-
genommen und pro 1spaltige Petitzeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Bereits inserierte müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Nr. 49

Sonnabend, den 11. Dezember

1915

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff,
am 4. Dezember 1915.

Buchführung

für Handel- und Gewerbetreibende mit Gegenständen
des notwendigen Lebensbedarfs.

Auf Grund von § 12 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichgesetzblatt Seite 807 — wird hiermit für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Ausnahme der Stadt Limbach bestimmt:

§ 1.

Alle Handel- und Gewerbetreibenden mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs (Nahrungs- und Genussmittel, Heizungs- und Leuchtstoffe, Seifen und dergleichen) haben Buch zu führen.

§ 2.

Die Buchführung muß so erfolgen, daß sich jederzeit die Spannung zwischen dem Ein- und Verkaufspreis mit Leichtigkeit feststellen läßt. Zu diesem Zwecke ist in dem Buche anzugeben: Art, Gewicht und Preis der Ware, Preis der Verpackung und Vergütung bei ihrer Rückgabe, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Tag des Kaufs, sowie genaue Adresse des Verkäufers.

Es genügt jedoch, wenn für Waren, für welche Rechnungen oder Schlusscheine ausgestellt sind, diese Rechnungen oder Schlusscheine gesammelt aufbewahrt werden, sofern sie Art, Gewicht und Preis der Ware, Preis der Verpackung und Angabe der Vergütung bei ihrer Rückgabe, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie genaue Adresse des Verkäufers enthalten. Einer besonderen Eintragung in das Buch bedarf es in diesem Falle nicht.

Alle Eintragungen müssen am Tage erfolgen, an welchem die Ware eingeht.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Chemnitz, am 29. November 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

1469 K F II.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff,
am 6. Dezember 1915.

Höchstpreise für Schweinefleisch.

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. November 1915 werden die Höchstpreise für Schweinefleisch für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz, ausschließlich der Stadt Limbach, wie folgt festgesetzt:

1. Schweinefleisch (Kamm, Bauch, Keule, Lende, Rücken, Schenkel, Föhelfleisch)	für das Pfund 1,45 A
(beim Verkauf von Kamm, Lende, Schenkel und Föhelfleisch ist eine Knochenbeilage bis zu höchstens 80 g zulässig).	
2. Schweinefleisch (Epig. mit Rückbein)	0,80 "
3. Fleischfleisch (Schwarzfleisch)	1,50 "
4. Schmer und roher Speck	1,80 "
5. Geräucherter Speck: Speck I (Rückenspeck)	2,20 "
Speck II (Bauch- und Schinkenspeck)	2,00 "
6. Schmerfett (ausgelassen)	2,20 "
7. Wurstfett	1,40 "
8. Schinken (Rückenschnitt), roh (sog. Lachschen)	2,20 "
9. Schinken (Rückenschnitt) gekocht	2,40 "
10. Schinken, roh, mit Knochen	1,90 "
11. gehacktes Fleisch und rohe Bratwurst	1,70 "
Wurstsorten:	
12. Blut- und Leberwurst I. Sorte	für das Pfund 1,80 A
II. Sorte	1,60 "
13. Mettwurst, geräucherter Bratwurst und Jagdwurst	1,80 "
14. Anoblauchwurst	1,60 "
15. Zerwielwurst, weich hart	2,40 "
16. Preßwurst (Sälgewurst)	2,80 "
17. Sälze	1,50 "
	1,00 "

Die Preise dürfen bei Abgabe an die Verbraucher nicht überschritten werden. Es ist aber gestattet, Bruchteile von Pfennigen nach oben abzurunden.

Verkäufe von Auslandspeck, welchen die Gemeinden durch Vermittlung des Kommunalverbands bezogen haben, fallen nicht unter diese Preisfestsetzung.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 A bestraft. Neben dieser Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Chemnitz, den 30. November 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz. 1586 K. F. II.

Deutsche Helden von 1914.

Dem Leben nach erzählt von Irene v. Hellmuth.

Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

Um diese Zeit erhielt Emmi einen Brief, der sie in furchtbare Aufregung versetzte. Sie erkannte die Handschrift nicht, deshalb drehte sie das Schreiben lange hin und her, ehe sie es öffnete. Heiße Tränen des Jammers und Mit-

leids entströmten ihren Augen, als sie las:

„Meine geliebte Emmi!

In einer blutigen Schlacht südwestlich von Arras wurde ich schwer verwundet. Bitte erschrück nicht, der Arzt versichert mir ganz bestimmt, daß ich mit dem Leben davonkommen werde, — aber leider ist mein rechtes Bein verloren! — Man hat mich mit einem zur Abfahrt bereitstehenden Bazarrettzug nach Strassburg gebracht. Ich hatte das Glück, von

einem tüchtigen Arzt behandelt zu werden. Er machte mir gegenüber kein Hehl daraus, daß es das Beste für mich wäre, wenn ich mich entschließen könnte, das Bein abnehmen zu lassen. Auf diese Weise könnte er mich retten. So entschloß ich mich denn schweren Herzens dazu. Als ich wieder denken konnte, warst Du, armes, liebes Weib, mein erster Gedanke, und ich bat meine freundliche Pflegerin, an Dich im meinem Namen zu schreiben, da ich noch lange

Sonnabend, den 18. Dezember, abends 1/9 Uhr soll im hiesigen Gasthofe das Fahren des Sprengwagens und Schneepfluges für das Jahr 1916 an hiesige Fuhrwerksbesitzer unter den im Verhandlungstermin bekannt zu gebenden Bedingungen vergeben werden.
Reichenbrand, am 11. Dezember 1915. Der Gemeindevorstand.

Gemüse- u. c. Verkauf.

Solange der Vorkat reicht, findet

Montags nachm. von 2 bis 4 Uhr

im hiesigen Freibanklokal der Einzelverkauf von

Zucker	1/2 kg	28 Pf.
Erbfien	1/2 kg	50 Pf.
Kais	1/2 kg	50 Pf.
Kakao	1/2 kg	250 Pf.
geräucherter Speck	1/2 kg	240 Pf.

(kann nur noch in 1-Pfund-Stücken abgegeben werden)

an die hiesigen Ortseinwohner statt. Abgezähltes Geld und Einschlagpapier ist mitzubringen.

Der Butterverkauf findet im Buttergeschäft von Paul Hirsch hier, Hohensteiner Straße 20,

gegen Vorzeigung des Brotmarkenheftes statt. Preis 1/2 Pfund 1 Mk. 28 Pf.

Des geringen Bestandes halber kann auf Brotmarkenhefte bis zu 3 Personen nur 1/4 Pfund und über 3 Personen 1/2 Pfund Butter abgegeben werden. Abgezähltes Geld ist mitzubringen.

Der Heringsverkauf findet

Sonnabends vorm. von 10 bis 12 Uhr

im Steigerhausraum statt. Preis pro Stück 15 Pf., von der kleineren Sorte 2 Stück 25 Pf.

Reichenbrand, den 10. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Heringsverkauf

Montag, den 13. Dezember d. J. nachm. 2—4 Uhr in der Brauerei von Herrn Johs. Esche.

Stück 15 Pfg. Abgezähltes Geld und Gefäße sind mitzubringen.

Der Verkauf wird bis auf weiteres jeden Freitag nachm. 2—4 Uhr fortgesetzt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 10. Dezember 1915.

Rechnungs-Einreichung.

Diejenigen Lieferanten, welche vom Jahre 1915 noch Forderungen an die hiesigen Gemeindekassen (einschließlich der Schulkasse) haben, werden hiermit aufgefordert, die Rechnungen bis spätestens

anher einzureichen.

Ende dieses Jahres

Neustadt, am 9. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Gemeinde- und Bezirksunterstützungen an bedürftige Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Dezember soll

Donnerstag, am 16. Dezember 1915

von vorm. 8—12 Uhr für die Markeneinhaber 1—250

und nachm. 2—5 Uhr für die Markeneinhaber 251—500

im hiesigen Rathaus

erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 9. Dezember 1915.

Gemüse- u. c. Verkauf.

Der Einzelverkauf von

Rindeln	1/2 kg	50 Pf.
Zucker	1/2	28 "
Kaffee	1/4	90 "
Kais (nur noch I. Qualität)	1	100 "
„Ohfena“ (Extrakt), Ersatz für Fleischbrühe	1/2 Pfund Inhalt	100 "
Kartoffelmehl	1/2 kg	30 "
Kakao	1/2 kg oder 1	Büchse 220 "
Bohnen	1/2 kg	50 "
Erbfien, grün	1/2	50 "
Fleischkonserven	Büchse ca. 1/2 kg Inhalt	130 "

durch die Gemeinde Rabenstein erfolgt

Donnerstag, den 16. Dezember d. J., nachm. 2—5 Uhr

in der Brauerei (Johs. Esche). Marken werden dafelbst an demselben Tage vorm. 10—11 Uhr aus-

gegeben, um den Andrang zu regeln, und gelten nur für den Tag, an dem sie gelöst sind.

Die Marken, Gefäße und abgezähltes Geld sind mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 9. Dezember 1915.

Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Rindergummischuh.

Gefunden: 1 Geldtäschchen mit Inhalt — 1 Schlüssel.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 10. Dezember 1915.

Schließung der Expeditionsräume.

Die Geschäftsräume der hiesigen Gemeindeverwaltung und des hiesigen Königl. Standes-

amtes bleiben wegen Reinigung

Montag, den 13. Dezember d. J.

für den öffentlichen Verkehr geschlossen. In der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags werden jedoch

dringliche Angelegenheiten erledigt, wie auch standesamtliche Anzeigen entgegengenommen.

Kottluff, am 8. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Für die Weihnachtspakete unserer Feldgrauen

empfiehlt Cognac, Rum, Tee, Kakao, Schokolade, Halberstädter Würstchen in Dosen, Zigarren, Zigaretten, Tabak u. c.

Drogerie Siegmars Erich Schulze.

Fernsprecher 180.